Ausgabe 10_2022
14. Dezember 2022
www.der-indat.de

INDAT REPORT

Fachmagazin für Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz

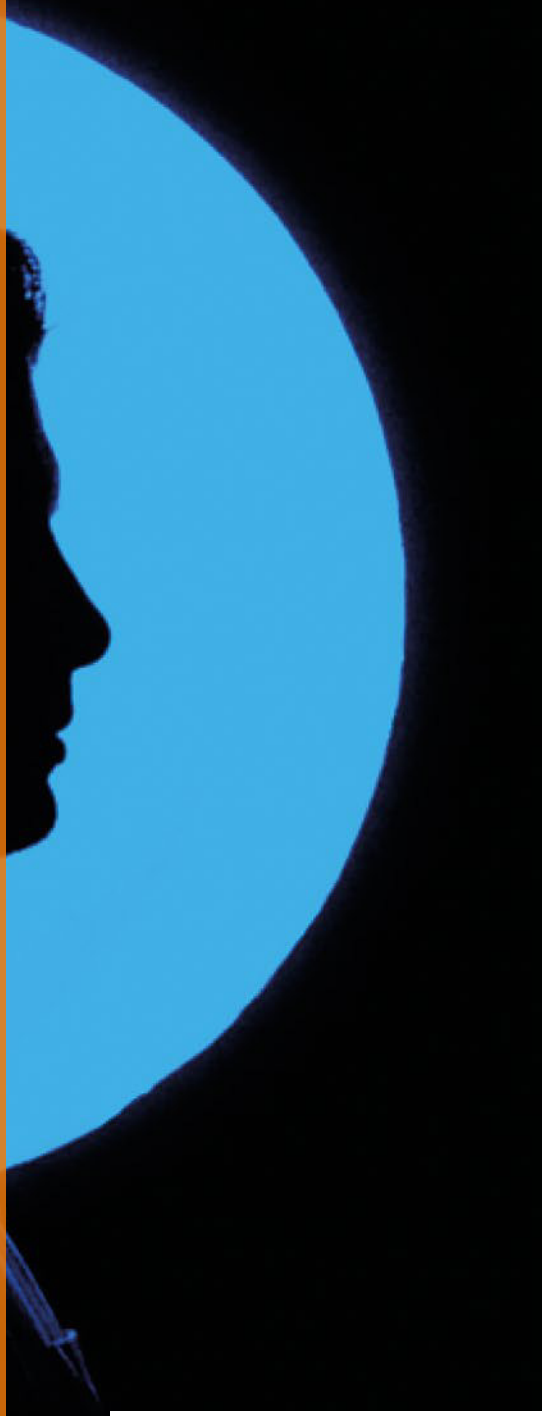

»Fachkräftemangel auch in der Restrukturierungs- und Insolvenzbranche erfordert kreative Ansprache und allseits attraktive Angebote

Gewinnen und halten im War for Talents

»Krisenkumulation verlangt nach radikaler Transformation

Mit CTO auf späteren CRO verzichten

»RA Michael Mönig und RA Eric Coordes (Mönig Wirtschaftskanzlei) im Porträt

In guten wie in schlechten Zeiten

»Praxisreport eines StaRUG-Verfahrens am Restrukturierungsgericht Köln

Vermeidung eines Kollateralschadens

»VRUG-RefE sieht Sachwalter für Umsetzungsverfahren vor

Neue Tätigkeit für Insolvenzverwalter?

Anzeige
impro
immobilien professionell
impro.de

VERLAG INDAT

Am Vorabend der TMA-Jahrestagung trafen sich die Damen von TMA NOW, männliche Gäste waren willkommen. Jane W. Mitnick (President TMA Global (li.)), hier im Gespräch mit Eva Ringelspacher (TMA Europe President), referierte über die Stellung der Frauen im Management von US-Unternehmen, dort seien sie präsenter als in Deutschland. Sie brächten in gemischte Teams generell zusätzlichen Sachverstand ein, die Kommunikation und Leistungsfähigkeit seien nachweislich viel besser als in reinen Männerteams.

Fatalen Irrtum korrigieren

Frankfurt am Main. *Zur nationalen Gesetzgebung und zu den EU-Harmonisierungsplänen hat TMA Deutschland e. V. jüngst Position bezogen. Peter Reuter fragte den TMA-Vorstandsvorsitzenden Oliver Kehren, an welchen Stellen TMA Änderungen vorgeschlagen hatte und er weiterhin Handlungsbedarf sieht.*

INDat Report: Die EU-Kommission stellt im Dezember ihre Pläne für eine weitere Harmonisierung der Insolvenzrechte vor, dazu soll eine sog. Pre-pack-Option gehören, wie sie bereits in Frankreich, in Polen und im UK besteht. Welche Komponenten müssten bei der späteren Umsetzung ins deutsche Recht enthalten sein, damit sich dieses Instrument als praxistauglich erweist?

Kehren: Ein Pre-pack ist eigentlich nichts anderes als eine in den wesentlichen Sanierungsbeiträgen vorverhandelte finanzwirtschaftliche Restrukturierung. Theoretisch könnte das auch in deutschen Restrukturierungen passieren, sowohl im Rahmen eines vorinsolvenzlichen Verfahrens nach dem StaRUG als auch in Insolvenzverfahren, insbesondere in den sog. Schutzschirmverfahren. Allerdings besteht hier aus unserer Sicht zwingender Handlungsbedarf bezüglich der erforderlichen Wiedereinführung des noch im RegE des StaRUG enthaltenen »Shift of Fiduciary Duties«. Hierbei geht es um die Pflicht von Geschäftsleitern existenzgefährdeter Unternehmen, die Interessen der Gläubiger erforderlichenfalls auch gegen den Willen der Gesellschafter in den Vordergrund zu stellen. Diese Regelung ist im Rechtsausschuss aufgrund der leider praxisfremden Annahme gestrichen worden, dass sie nicht erforderlich sei. Das hat sich in der Sanierungspraxis – wie von uns vorhergesehen – als fataler Irrtum herausgestellt. Sollte der Pre-pack auch in Deutschland in der Praxis möglich werden, könnten Unternehmen sehr schnell zum Vorteil von Gläubigern und Arbeitnehmern saniert und fortgeführt werden.

INDat Report: Weit im Vorfeld des SanInsKG hatte sich TMA für eine Verkürzung des Prognosezeitraums im Rahmen der Überschuldungsprüfung von drei Monaten analog der Liquiditätsplanung von 13 Wochen ausgesprochen, das Gesetz sieht vier Monate vor, was TMA als »praxisfremd« bezeichnet. Wie störend ist diese Differenz um einen Monat?

Kehren: Zunächst einmal sind vier Monate natürlich besser als die bislang geltenden zwölf Monate. Allerdings gibt es nach unserer Auffassung für vier Monate keinen sachlichen Grund. Der Zeitraum von drei Monaten ist im Rahmen der 13-Wochen-Cashflow-Prognose am Markt etabliert. Unternehmen stellen darauf regelmäßig ihre Liquiditätsprüfung und -steuerung ab, und auch bei Bankfinanzierungen ist der Dreimonatszeitraum gemessen an den international maßgeblichen Standards ein üblicher Zeitraum für die Vorlage von Liquiditätsplanung und Zinsbemessung. Wollte man sich also eng an der Praxis orientieren, wären die von uns vorgeschlagenen drei statt vier Monate die sinnvollere und bessere Lösung gewesen. Auch wenn eine nur einmonatige Abweichung auf den ersten Blick wenig ins Gewicht zu fallen scheint, bliebe vielen Unternehmen damit ein unnötiger Mehraufwand (auch kostentechnisch) erspart.

INDat Report: TMA setzt sich weiterhin für die Abschaffung des zwingenden Insolvenzantragsgrunds der Überschuldung ein, weil er international unüblich sei. Welche Argumente sprechen darüber hinaus für die Abschaffung, zumal die Überschuldung Geschäftsleiter zur Krisenfrüherkennung auch wegen der damit verbundenen Haftungsgefahren anhält?

Kehren: Krisenfrüherkennung müssen Geschäftsleiter im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unternehmensführung ohnehin betreiben, das wurde durch das StaRUG auch noch mal explizit normiert. Einen haftungsrechtlichen Freifahrtschein gibt es auch ohne Überschuldung nicht. Eher besteht das Risiko, dass Firmen mit einer hohen Kreditbelastung Insolvenz anmelden müssen, obgleich sie im Kern ein gesundes Geschäftsmodell haben und restrukturiert werden könnten. Bei diesen Unternehmen besteht das Hauptproblem darin, dass sie die erforderlichen Prognoseentscheidungen schlicht nicht robust treffen können. Die vor allem auch strafrechtlichen Haftungsrisiken veranlassen im Eigeninteresse rational handelnde Geschäftsleiter eher dazu, Insolvenzantrag zu stellen, obgleich eine außergerichtliche Sanierung mit geringeren Kosten, weniger Zeitaufwand und weniger Reputationsschaden für das betroffene Unternehmen hätte durchgeführt werden können. «

Foto: TMA Deutschland e. V.